

Inhalt dieser Ausgabe:

Nr.		Seite	
132	Kreis Coesfeld	Bekanntgabe der Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung des Kreises Coesfeld für das Haushaltsjahr 2017	159
133	Kreis Coesfeld	Bekanntmachung gem. § 3 a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – zur teilweisen Beseitigung des WL 87 in Olfen durch die Stadt Olfen	159

132/16 - Kreis Coesfeld

Bekanntgabe der Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung des Kreises Coesfeld für das Haushaltsjahr 2017

Der dem Kreistag am 02.11.2016 zugeleitete Entwurf der Haushaltssatzung des Kreises Coesfeld für das Haushaltsjahr 2017 liegt gemäß § 54 Kreisordnung NRW während der Dauer des Beratungsverfahrens im Kreistag

im Gebäude I der Kreisverwaltung Coesfeld (Zimmer 309),
Abteilung 20 – Finanzen,
Friedrich-Ebert-Str. 7,
48653 Coesfeld,

während der allgemeinen Öffnungszeiten (montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr) zur Einsichtnahme aus.

Ferner kann der Entwurf der Haushaltssatzung 2017 im Internet unter der Adresse <http://www.kreis-coesfeld.de/> (Rubrik: Service / Haushalt-Finanzen) eingesehen werden.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung 2017 mit ihren Anlagen können Einwohner oder Abgabepflichtige der kreisangehörigen Städte und Gemeinden in der Zeit vom 07.11.2016 bis zum 23.11.2016 Einwendungen erheben.

Die Einwendungen sind an den Landrat des Kreises Coesfeld, Abteilung 20 – Finanzen, Adresse wie oben angegeben, zu richten. Über Einwendungen beschließt der Kreistag in öffentlicher Sitzung.

Coesfeld, den 04.11.2016

Kreis Coesfeld
Der Landrat
In Vertretung
gez. Gilbeau

133/16 - Kreis Coesfeld

Bekanntmachung gem. § 3 a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – zur teilweisen Beseitigung des WL 87 in Olfen durch die Stadt Olfen

Im Zuge der Erschließung des Baugebietes „Ächterheide“ in Olfen ist es erforderlich, den Wasserlauf – WL – 87 auf einer Länge von ca. 530 m zu beseitigen. Der WL hat dort seinen Anfang und stellt sich als eher naturferner Drainagevorfluter dar. Der Eingriff in Natur und Landschaft wurde im Zuge des Bebauungsplanes „Ächterheide“ bilanziert und wird in der Steverau ausgeglichen.

Es handelt sich bei der geplanten Maßnahme um einen Gewässerausbau.

Hierfür ist gem. § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz – WHG – eine Genehmigung erforderlich. Gem. § 1 in Verbindung mit Anlage 1 UVPG NRW ist zu prüfen, ob für dieses Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss. Im Rahmen eines solchen Vorprüfverfahrens wurde festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 3 a Satz 3 UVPG).

Coesfeld, 31.10.2016

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Brathe